

Freisinnig-Demokratische Partei Kanton Schaffhausen

Statuten 1985

§ 1 Persönlichkeit und Zweck

Die Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Schaffhausen (FDP SH) ist ein Glied der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz. Sie ist als Verein nach Art. 60 ff ZGB organisiert und verfügt über das Recht der Persönlichkeit.

Auf der Basis liberaler Gesinnung hat die FDP SH zum Ziel, die persönliche Entfaltung und Verantwortung des einzelnen Menschen zu fördern sowie einen der Freiheit und dem Gemeinwohl gleichermassen verpflichteten demokratischen Rechtsstaat zu verwirklichen. Die FDP SH vertritt die im kantonalen und eidgenössischen Programm vertretenen Grundsätze.

§ 2 Gliederung

Die Partei gliedert sich in Ortsparteien, Kreisparteien und Gruppen, deren Statuten mit den vorliegenden Statuten sinngemäss übereinstimmen müssen.

Ortsparteien können sich zu Kreisparteien zusammenschliessen.

Gruppen sind sinngemäss Zusammenschlüsse natürlicher Personen, die bestimmte Bevölkerungsgruppen repräsentieren (Frauengruppe, Jungfreisinnige usw.)

§ 3 Mitgliedschaft

Der Freisinnig-Demokratischen Partei Kanton Schaffhausen können Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger angehören, die das 18. Altersjahr vollendet haben und sich für die Grundwerte der Partei einsetzen.

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zu einer Ortspartei erworben. Der Kantonalvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Die Gruppen entscheiden selber über das Erfordernis der Parteizugehörigkeit ihrer Mitglieder.

§ 4 Die Organe

Die Organe der Partei sind:

- a) Parteitag
- b) Kantonalvorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Revisoren

§ 5 Parteitag

Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Es gehören ihm alle Parteimitglieder an. Er wird spätestens vierzehn Tage vor der Tagung durch den Parteivorstand einberufen. Er muss einberufen werden auf Verlangen einer Ortspartei oder von 20 Parteimitgliedern.

Soweit die Statuten nicht anderes bestimmen, obliegen dem Parteitag alle Sachgeschäfte, Wahlen und Nominierungen sowie die Genehmigung der Listenverbindung.

Die Jahresversammlung (ordentlicher Partetag) findet in der Regel vor dem 30. April statt.

§ 6 Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Parteisekretär
- e) den Regierungsräten und den eidgenössischen Parlamentariern der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Schaffhausen (von Amtes wegen)
- f) dem Präsidenten der Kantonsrats-Fraktion der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Schaffhausen (von Amtes wegen)
- g) 3 bis 7 weiteren Mitgliedern

Die Ortsparteien und Gruppen sind bei der Bestellung des Vorstandes angemessen zu berücksichtigen

Soweit nötig, regelt der Kantonalvorstand die Aufgaben seiner Mitglieder und (Fach-)Ausschüsse in besonderen Pflichtenheften. Insbesondere bezeichnet er aus seiner Mitte Verantwortliche für

- Zielsetzungen und Personalplanung
- Öffentlichkeitsarbeit (Presse usw.)
- Bestreuung der (Fach-)Ausschüsse
- Kontakte zu Ortsparteien und Gruppen

Der Kantonalvorstand führt die Partei und vertritt sie nach aussen. Er trifft alle für die Entfaltung des Parteilebens erforderlichen Massnahmen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Parteitages. Insbesondere obliegen ihm

- a) Vorbereitung der Parteitage
- b) Beschlussfassung über unbestrittene Abstimmungsparolen, Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Initiativen und Referenden
- c) Festsetzung der Beiträge der Mandatsinhaber
- d) Aufnahme von Einzelmitgliedern
- e) Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Parteitag
- f) Wahl der Delegierten für die schweizerischen Parteitage
- g) Wahl der Sekretariatsmitarbeiter
- h) Bestellung von ständigen und nicht ständigen Ausschüssen mit besonderen Aufgaben, die in den Kompetenzbereich des Kantonalvorstandes fallen
- i) Verantwortung über a.o. Budgets und Rechnungen
- j) Regelmässige Koordination und Information zwischen allen Organen, Ortsparteien, Gruppen und Ausschüssen
- k) Pflege der Verbindung zur schweizerischen FDP

§ 7 Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegt

- Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- Organisation der Kommunikation zwischen allen Parteigremien
- Erledigung reiner Routinetraktanden

§ 8 Revisoren

Die beiden Revisoren revidieren die ordentliche Rechnung und die a.o. Rechnungen. Sie stellen dem Parteitag Antrag zur ordentlichen Rechnung und dem Parteivorstand zu den a.o. Rechnungen.

§ 9 Fraktion

Die Freisinnig-Demokratische Fraktion des Kantonsrates ist der Zusammenschluss der kantonalen Parlamentarier, die dem freisinnig-demokratischen Gedankengut verpflichtet sind. Die freisinnigen Regierungsräte gehören der Fraktion mit beratender Stimme an.

Die Fraktion ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt die Arbeitsweise selbständig fest.

Fraktion und Partei arbeiten eng zusammen, wobei die Fraktion ihre Tätigkeit auf Ziele und Programme der Partei abstützt.

Die Fraktion erstattet dem kantonalen Parteitag jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 10 Sekretariat und Ausschüsse

Das Parteisekretariat ist dem kantonalen Vorstand als ständige Organisation beigegeben. Seine Tätigkeit wird vom Kantonalvorstand geregelt.

Die vom Kantonalvorstand eingesetzten (Fach-)Ausschüsse organisieren sich im Rahmen ihres Auftrages selbst.

§ 11 Beschlussfassung

Vorbehältlich Absatz 4 werden sämtliche Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht fünf anwesende Parteimitglieder oder der Kantonalvorstand geheime Abstimmung beantragen.

Der Kantonalvorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationswege fassen.

Für die Auflösung der Partei sind 2/3 der gültigen Stimmen nötig.

§ 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Parteiorgane beträgt 4 Jahre.

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes dürfen ohne Unterbruch während höchstens drei Amtsdauern in ihrer Funktion verbleiben. Übernimmt ein Mitglied des Kantonalvorstandes das Präsidium, beginnt die Zählung von vorne. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.

Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für die von Amtes wegen in die Parteiorgane delegierten Mitglieder und den Parteisekretär.

§ 13 Finanzen

Die Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Schaffhausen erhält ihre finanziellen Mittel aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen der Mandatsinhaber
- c) Freien Beiträgen
- d) Zuwendungen

Die ordentliche Rechnung und das ordentliche Budget umfassen Einnahmen und Ausgaben, die aus Jahresbeiträgen und freien Beiträgen getätigt werden.

Die a.o. Rechnungen und die a.o. Budgets umfassen die Zuwendungen, mit denen die Kosten für Wahlen und Abstimmungen gedeckt werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 15 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. April 1976.

Also beschlossen an der Jahresversammlung vom 24. Mai 1985

Der Präsident: Peter Briner
Der Sekretär: Hansjörg Storrer